

Ilse Staff

Der Bundesfinanzhof und die Sache mit der Meinungsfreiheit

Unsere Verfassung gewährt das Grundrecht auf Petition (Art. 17 GG). Es vermittelt den Anspruch auf sachliche Prüfung einer Frage oder Beschwerde ohne eine bestimmte Rechtsfolge vorzugeben, ist also ein rein formelles Recht. Aber auch die Erledigung formeller Ansprüche läßt manchmal Erkenntnisse aufblitzen, die verfassungspolitisch aufhorchen lassen und verfassungsrechtlich zu denken geben. Dies ist der Fall bei einer Beschlußempfehlung des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages (Pet 4-12-07-301-55712), die aufgrund einer am 5. Oktober 1993 erhobenen Petition eines bekannten Kölner Steueranwaltes erging.

Der Petent hatte geltend gemacht, sein Grundrecht auf Meinungsfreiheit sei durch den Präsidenten des Bundesfinanzhofs, Prof. Dr. Franz Klein, sowie durch den Vizepräsidenten des gleichen Gerichts, Prof. Dr. Klaus Offerhaus, verletzt worden; beide hätten ihre Dienststellung dazu mißbraucht, seinen Ausschluß als ständigen Mitarbeiter der vom Stollfuß-Verlag herausgegebenen Deutschen Steuer-Zeitung (DStZ) zu veranlassen. Der Präsident des Bundesfinanzhofs habe unter aktiver Unterstützung seines Vizepräsidenten den Verlagsleiter des Stollfuß-Verlages vor die Wahl gestellt, zwischen ihm und dem Petenten als ständigem Mitarbeiter der DStZ zu wählen. Der Verlagsleiter habe sich gegen den Petenten und für den Präsidenten des Bundesfinanzhofs als ständigen Mitarbeiter entschieden, weil der Stollfuß-Verlag, der die amtliche Sammlung der BFH-Entscheidungen sowie die BFH-Entscheidungssammlung »Höchststrichterliche Finanzrechtsprechung« herausgibt, vom Bundesfinanzhof wirtschaftlich abhängig sei. Klein als Präsident des Bundesfinanzhofs habe damit seine dienstliche Machtstellung ausgenutzt, um die wissenschaftliche Mitwirkung des Petenten an der DStZ zu unterbinden, und habe damit dessen Grundrecht auf Meinungsfreiheit verletzt.

Der Petitionsausschuß kommt unter Berufung auf die von ihm eingeholte Stellungnahme des Bundesjustizministeriums zum Ergebnis, die Mitherausgabe einer Fachzeitschrift stelle keine dienstliche, sondern eine rein privatwissenschaftliche Betätigung des Präsidenten des Bundesfinanzhofs dar, innerhalb derer eine Grundrechtsbindung nicht bestehe. Es stehe dem Präsidenten frei zu entscheiden, mit wem er außerdienstlich zusammenarbeiten wolle; seine Erklärung gegenüber dem Stollfuß-Verlag, er lehne es ab, zusammen mit dem Petenten die Funktion eines ständigen Mitarbeiters der DStZ wahrzunehmen, vermöge eine Grundrechtsverletzung des Petenten nicht zu bewirken. Mit dieser Argumentation kommt der Petitionsausschuß zur Beschlußempfehlung, das Petitionsverfahren abzuschließen.

Dies alles wäre an sich keiner besonderen Beachtung wert, denn es ist eine verfassungsrechtliche Binsenwahrheit, daß es – zumindest prinzipiell – eine Grundrechtsbindung im Privatrechtsverkehr nicht gibt und daß sich ein Verleger im Rahmen der Vertragsfreiheit für einen bestimmten Mitarbeiter (konkret: Klein als Präsidenten des Bundesfinanzhofs) und gegen einen anderen (konkret: den Petenten) entscheiden kann. Von Interesse ist insofern auch kaum das mit dürren Worten abgeleitete Ergebnis der Beschlußempfehlung des Petitionsausschusses als vielmehr der der Petition zugrundeliegende Sachverhalt, wird er in seinem vollständigen Zusammenhang erfaßt. Denn: wenn in der Beschlußfassung gesagt wird, »zwischen dem Präsidenten des Bundesfinanzhofs einerseits und dem Petenten andererseits« bestün-

den »erhebliche fachliche Meinungsunterschiede«, so wird kaum andeutungsweise klar, um was es bei diesen »Meinungsunterschieden« realiter geht. Der Präsident des Bundesfinanzhofs, Prof. Franz Klein, und der Petent streiten sich nicht um »fachliche« Fragen wie die Interpretation oder Anwendung steuerrechtlicher Normen, sondern um die Notwendigkeit und das Ausmaß einer Offenlegung der Verstrickungen des Reichsfinanzhofs, also des Vorgängers des Bundesfinanzhofs, in die Judenverfolgungen unter dem nationalsozialistischen Regime. Der Petent, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Steuerrecht und (Honorar-)Professor an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Köln, dem von prominenten Steuerrechtlern eine Festschrift mit breit gefächerten wissenschaftlichen Beiträgen gewidmet wurde, befaßt sich nicht nur mit steuerrechtlichen Fachfragen; vielmehr hat er in zahlreichen Publikationen dezidiert auf den »Finanztod« der Juden während des Nationalsozialismus hingewiesen, der mit Hilfe der sog. Reichsfluchtsteuer und der Judenvermögensabgabe durch die Steuerverwaltung und durch Judikate des Reichsfinanzhofs bewirkt wurde. Wenn es also in der Beschlußempfehlung des Parlamentsausschusses heißt, »im Laufe der fachöffentlich ausgetragenen Kontroversen teilte der Präsident des Bundesfinanzhofs dem Verleger der steuerrechtlichen Fachzeitschrift mit, daß er als Mitherausgeber dieser Zeitung nicht weiter neben dem Petenten als ständigem Mitarbeiter erscheinen wolle«, so wird damit implizit festgestellt, daß für Klein als Präsidenten des Bundesfinanzhofs das Insistieren des Petenten auf einer Offenlegung der vom Reichsfinanzhof ergangenen rassistischen Urteile (und damit auch auf einer Freigabe der Anfang dieses Jahres – so Kumpf in *StuW* 1/1994, S. 15 ff. – beim Bundesfinanzhof in München noch lagernden Generalakten des Reichsfinanzhofs zu Zwecken wissenschaftlicher Forschung) Anlaß war, den Stollfuß-Verlag zu bitten, sich zwischen ihm und dem Petenten zu entscheiden.

Ob im übrigen die Entscheidung des Verlages für Klein als Präsidenten des Bundesfinanzhofs und gegen den Petenten so frei war, wie es der Petitionsausschuß glauben läßt (»Daraufhin entschied der Verleger, den Petenten aus dem Kreis der ständigen Mitarbeiter der Zeitung auszuschließen«), erscheint in Anbetracht der ökonomischen Kräfteverhältnisse mehr als fraglich. Immerhin ist der Stollfuß-Verlag Herausgeber der amtlichen Sammlung der Entscheidungen des Bundesfinanzhofs sowie der Bundesfinanzhofs-Entscheidungssammlung »Höchstrichterliche Finanzrechtsprechung«, und es wäre naiv anzunehmen, ein Verleger wende sich ausgerechnet von demjenigen ab, der ihm die Futterkrippe reichlich füllt.

Unter diesem Aspekt gewinnt die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts an Relevanz, nach der eine Grundrechtswirkung im Privatrechtsverkehr dann anzunehmen ist, wenn eine wirtschaftliche und soziale Machtstellung dazu genutzt wird, die verfassungsrechtlich gewährleistete Meinungsfreiheit zu beeinflussen und zu lenken (st. Rspr. seit BVerfGE 25, 256 ff.). Durch die Machtstellung des Präsidenten des Bundesfinanzhofs unmittelbar beeinflusst werden konnte freilich nur der Stollfuß-Verlag bei seiner Entscheidung, zwischen dem Präsidenten und dem Petenten als Mitarbeiter der DStZ zu wählen, und er hat eine Grundrechtsbetroffenheit nicht geltend gemacht. Dem als ständigen Mitarbeiter ausgeschlossenen Steueranwalt steht als nur mittelbar Betroffenen eine einklagbare Rechtsposition nicht zu, und seine beim Parlamentsausschuß erhobene Petition ist rechtlich wohl eher als symbolischer Akt, politisch aber als Widerstand gegen staatliche Institutionen zu werten, deren Strukturen einer kritischen Öffentlichkeit nicht vollständig erkennbar sind. Und fraglos gehört zur Offenlegung der derzeitigen Strukturen des Bundesfinanzhofs auch diejenige seines Vorgängers, des Reichsfinanzhofs, und dessen Mitwirkung beim »Finanztod« der Juden während des Nationalsozialismus, weil die Bereitschaft, sich der Vergangenheit in einem totalitären Staatswesen zu stellen, Maßstab für den

Grad derzeitigen Demokratieverständnisses ist. Wenn also die Feststellung von Kumpf (StuW 1/1994) zutrifft, daß die Generalakten des Reichsfinanzhofs 1993 noch unter Verschuß des Bundesfinanzhofs lagen und dem Bundesarchiv in Koblenz nicht zu Zwecken historischer Forschung freigegeben worden waren, so wirkt die Äußerung des Präsidenten des Bundesfinanzhofs, Prof. Dr. Franz Klein, anläßlich der Feier zum 75jährigen Bestehen des obersten deutschen Steuergerichts am 30. September 1993, der Reichsfinanzhof habe »dunkle Seiten« gehabt, bestenfalls als rhetorische Pflichtübung. Wer die Kompetenz hat, die »dunklen Seiten« nazistischer Vergangenheit dokumentarisch aufzuhellen, sollte von ihnen nicht als gleichsam schicksalhafter, persönlicher Verantwortung entzogener Gegebenheit sprechen. Daß das Bundesarchiv im Frühjahr 1994 schließlich doch noch in den Besitz der General- und Personalakten des Reichsfinanzhofs gelangt ist, ist der kritischen Öffentlichkeit zu danken, zu der auch der als Petent vor dem Petitionsausschuß gescheiterte Kölner Steueranwalt gehört.

Ekkehart Stein

Verantwortung und Zivilcourage*

Der Übergang von der nationalsozialistischen Diktatur zum demokratischen Verfassungsstaat war für die Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer mit ähnlichen Problemen verbunden wie für die institutionalisierte Wissenschaft in Deutschland überhaupt, für die deutschen Kirchen und andere gesellschaftliche Organisationen, ja für die deutsche Gesellschaft insgesamt. Zentrale Grundgedanken des Nationalsozialismus wie der Nationalismus, das völkische Denken, die Rassenideologie und ein Idealismus, der das eigene Ich verklärt, alles Dunkle im Ich auf dämonisierte Fremde projiziert und zum Kampf gegen sie bis zur Vernichtung aufruft, um dem »Reinen« und »Lichten« zum endgültigen Sieg zu verhelfen, diese und andere Überzeugungen hatten sich schon lange vor dem ersten Weltkrieg entwickelt und nach der Niederlage in allen Bereichen der Gesellschaft ausgebreitet, eben auch in der Rechtswissenschaft und der deutschen Wissenschaft überhaupt, in der Justiz, in den Kirchen und in anderen gesellschaftlichen Organisationen, z. B. im Alpenverein und in vielen Sportverbänden. Auch die Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer war von ihnen durchsetzt, noch bevor die Kritiker gewaltsam eliminiert wurden. Wie die deutsche Gesellschaft insgesamt mußte auch diese Vereinigung nach 1945 mit einer nur geringfügig veränderten Zusammensetzung ihres Mitgliederbestands den Übergang zum demokratischen Verfassungsstaat verkraften.

Von den davon unmittelbar betroffenen Mitgliedern der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer leben heute nur noch wenige. Die jetzigen Mitglieder sind vorwiegend ihre Schüler oder deren Schüler. Aber da die Probleme jenes Übergangs niemals ausdrücklich zum Gegenstand öffentlicher Debatten und Auseinandersetzungen innerhalb der Vereinigung gemacht wurden, schwelen sie unter der Oberfläche weiter, schaffen immer wieder neue Probleme und können durch die offizielle Taktik des Totschweigens und des Ausweichens vor ihnen die Atmosphäre intern wie extern in der Wissenschaft vom öffentlichen Recht belasten, ja vergiften. Nur so ist es zu

* Dieser Beitrag bezieht sich auf die von Michael Stolleis (KJ 4/1993, 393 ff.) eröffnete und von Gerd Roelcke und Günter Frankenberg (KJ 3/1994, 344 ff. u. 354 ff.) fortgesetzte Debatte.